

Zeitschrift: Hägendörfer Jahrringe : Bilder einer Gemeinde und ihrer Bewohner aus Vergangenheit und Gegenwart
Herausgeber: Hans A. Sigrist
Band: 9 (2026)

Artikel: Verfolgt im Namen Gottes
Autor: Sigrist, Hans A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfolgt im Namen Gottes

Dem europaweit grassierenden Hexenwahn fiel auch eine Frau aus Hägendorf zum Opfer und Täufer wurden gejagt.

Nachdem im Solothurnischen ab 1453 vereinzelt Hexen verbrannt wurden, steigerte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Verfolgung von Personen, die angeblich mit dem Teufel im Bunde standen, zur Massenhysterie. Von 1550 bis 1600 wurden allein im Kanton Solothurn 36 Frauen und 4 Männer wegen Hexerei hingerichtet, die allermeisten durch das Feuer, einzelne durch Ertränken oder Enthaupten.¹

Denunziert

Fasinon Dichtli, die Frau des Wagners von Hägendorf, war keine Hiesige, das verrät schon ihr Name. Man nannte sie im Dorf die Thürigin. Stammte sie vielleicht aus Thörigen im protestantischen Oberaargau oder gar aus Thüringen, aus Luthers Dunstkreis? Wir kennen weder den Namen ihres Mannes noch ob das Paar Kinder hatte. Vielleicht liess Fasinon Dichtlis Sprechweise, ihre Art sich zu kleiden, zu handeln oder aber auch nur zu schauen das den Dörflern eigene Misstrauen gegenüber allen und allem Fremden in Angst, in Feindseligkeit und schliesslich in böse Verdächtigungen münden. Sie wurde anfangs Juli 1582 denunziert, verhaftet, in Ketten nach Solothurn gekarrt und dort wahrscheinlich im Gurzelentor, dem heutigen Bieltor eingekerkert. Die

Frau war angeklagt, mit Hilfe des Teufels Schadenzauber (maleficium) angerichtet zu haben.

Der Ratsschreiber notierte:

«Abgerathen [beschlossen], das Dichtli Fasinon des Wagners Frouw zu Hägendorff, so des Zouberwärks und Hexerey + daher und deshalb in gefangenschafft m. H. [meiner Herren] khommen ist, nach aller Nootturfft befragt werd solle».

Verhört

Im Staatsarchiv Solothurn finden sich alle Prozessakten aus der Zeit des Ancien Régime in den «Vergichtbüchern». Nach den Verhörprotokollen des Falles Fasinon Dichtli sucht man aber vergeblich – unauffindbar. So fehlen uns detailliertere Angaben über die Angeklagte, deren Umfeld und deren Verhalten während des Prozesses. Immerhin lassen sich anhand der damals geltenden Prozessordnung² die einzelnen Verfahrensschritte nachzeichnen.

Die Thurnherren, eine vierköpfige Kommission bestehend aus einem Altrat, einem Juntrat, dem Bürgermeister und dem Grossweibel, verhörten die Angeklagte im Auftrag des Kleinen Rates³, der obersten Gerichtsinstanz. Ein Gerichtsschreiber führte Protokoll.



*Abb. 1
Peinliches Verhör einer
angeblichen Hexe in
Mellingen AG um 1577.*

Die Angeklagte wurde mit Fragen zu ihrem angeblich gottlosen Tun bedrängt. Doch aus dieser «gütlichen Befragung» resultierte kein Geständnis, und ohne ein solches war eine Verurteilung nicht möglich. Deshalb beschloss der Kleine Rat am 10. Juli 1582, Fasinon Dichtli müsse peinlich (qualvoll) befragt werden.⁴

Gefoltert

Tags darauf wurde die vermeintliche Hexe vom Henker/Nachrichter kahlgeschoren um dann deren ganzen Körper auf Teufelsmale abzusuchen. Nach dieser erniedrigenden Prozedur musste sie ein neues schwarzes Kleid anziehen, dies weil man glaubte, dem Kleid einer Hexe könnten teuflische Kräfte anhaften. Dann ging das Verhör unter Anwendung von Folter weiter. Ziel dieser damals legitimen Tortur war

es, von der Angeklagten ein detailliertes Geständnis zu hören, wann, wo und wie sie sich mit dem Teufel verabredet hatte und welchen Schaden sie wann, wo, wem zugefügt hatte. Der Henker setzte erst Ruten oder Daumenschrauben, dann glühende Eisen ein. Später folgte das Aufziehen an den auf den Rücken gebundenen Händen («Pendel»), erst ohne, dann mit Gewicht an den Beinen.

Irgendwann gestand Fasinon Dichtli alles, was man von ihr hören wollte. Vierundzwanzig Stunden nach der erlittenen Folter erfolgte die «Besiebnung», unerlässlicher Bestandteil der gerichtlichen Beweisaufnahme: Ausserhalb des Gefängnisses und in Abwesenheit des Henkers las der Gerichtsschreiber den versammelten Siebnern (sieben unbescholtene Bürger) und der körperlich schwer verletzten und seelisch gebrochenen Frau die Freveltaten vor, welche diese tags zuvor gestanden hatte. Sie hatte wohl nicht mehr die Kraft zu widerrufen. Damit war das Geständnis rechtsgültig und der Kleine Rat konnte sein Urteil fällen.

Verurteilt

Am 14. Juli 1582 erging folgendes Urteil: Dichtli Fasinon, des Wagners Frau von Hägendorf (genannt Thürigin) soll wegen Ketzerei, Zauberkunst, Unglauben und Verleugnung Gottes vom Nachrichter (Scharfrichter/Henker) auf eine Leiter gebunden, lebendig ins Feuer gestürzt und zu Asche verbrannt werden.⁶

Zu Asche verbrannt

Schaffte die Verurteilte den Gang aus der Stadt aus eigener Kraft bis zu der 1,5 Kilometer entfernten Richtstätte südlich des Siechenhauses, des heutigen Altersheims St. Katharinen bei Feldbrunnen, oder

musste sie auf einem Wagen dorthin gekarrt werden? Auf dem als «Höuptgruebenn» (Schädelgrube) benannten Richtplatz⁶ hatte der Henker einen grossen Holzstoss aufgeschichtet. Das zahlreich erschienene Volk wurde von einem Dutzend bewaffneter Soldaten der Stadtwache auf Distanz gehalten, so dass der Henker seine Arbeit ungehindert ausführen konnte. Das vollzählig anwesende Ratsgericht überwachte aus einiger Distanz den korrekten Vollzug des Urteils.

Die Hinrichtung der Fasinon Dichtli müssen wir uns etwa wie folgt vorstellen: Nach dem Eintreffen der Todgeweihten entzündete der Scharfrichter den Holzstoss. Unterstützt von einem Gehilfen schnürte er die Frau dann auf dem oberen Teil einer gegen vier Meter langen Holzleiter fest. Dann richteten die beiden die Leiter auf, der Gerichtsschreiber verlas laut und deutlich das ergangene Urteil, worauf ein Geistlicher mahnende Worte an die stierende Menge richtete. Sprach der Gottesmann noch ein letztes Gebet für die Unglückselige oder war es gotteslästerlich, für eine Hexe zu beten? So oder so, der Henker tat seine Pflicht, er liess die Leiter mit dem daran festgebundenen Menschenbündel in die prasselnden Flammen kippen – in Gottes Namen.

Dieser Fall beweist, wie sehr Aberglaube und Hexenwahn die damalige Gesellschaft beherrschte. Abgesehen von den Denunzianten, welche die unliebsame Person vielleicht einfach beseitigen wollten, handelten sowohl die Untertanen auf dem Land als auch die gebildete Obrigkeit mitsamt deren Gehilfen in der festen Überzeugung, mit der Bekämpfung des «Bösen» Gott gefällig zu sein.

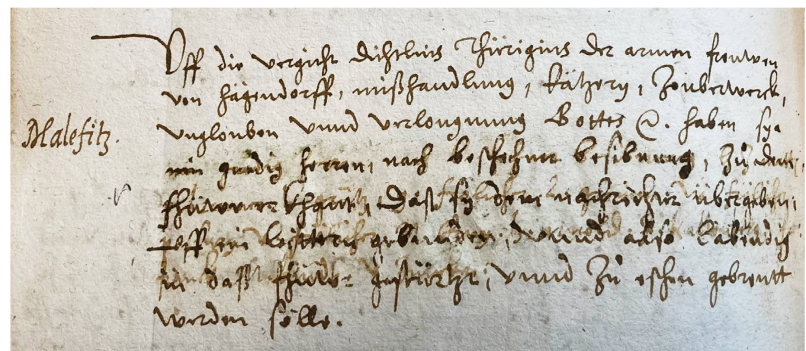


Abb. 2 – Fasinon Dichtli wird zum Feuertod verurteilt. Ausschnitt aus dem Ratsmanual vom 14. Juli 1582.

Transkription des Urteils:

«Malefitz [Frevel, Verbrechen]
Vff die Vergicht [Geständnis] Dichtlins
Thürigins der armen frauwen von Hä-
gendorff, mißhandlung, Kätzeri, Zou-
berwerck, Vnglouben, Vnd Verloungung
Gottes etc. haben sye min gnedig herren
nach beschechner besibnung [Beweis-
aufnahme] zuo dem fhüwer khant [zum
Feuertod verurteilt], Daß sy dem nachrich-
ter übergeben vff ein leiter gebunden ...
und also läbendig in daß [Füyr?] gestürzt
vnd zuo eschen gebrennt werden soelle».⁸

Der Pfarrer flieht

Selbstverständlich war der damalige Pfarrer von Hägendorf, Hans Gneppler, an der Verhaftung der Frau beteiligt gewesen, sei es als treibende Kraft oder aber notgedrungen, um ja nicht den Argwohn der fanatisierten Menge auf sich zu ziehen. Der gleiche Pfarrer wurde im Juli 1591, als ein grosses Unwetter mit Hagelschlag das heranreifende Getreide in Hägendorf, Rickenbach und Wangen vernichtet hatte, von seinen «Pfarrkindern» bezichtigt, er habe den Hagel herbeigewünscht und



*Abb. 3
Amsterdam 1571:
Auf der Leiter
festgebunden wird die
verurteilte Täuferin
Anneken Hendriks
ins Feuer gestürzt.*

deshalb sei er nicht mehr wert, ihr Pfarrer zu sein.⁷ Das Verhältnis zwischen dem Seelsorger und seinen Pfarreiangehörigen war wohl schon länger gestört. Nur so lässt sich erklären, dass Gneppler der Schadenzauberei verdächtigt wurde. Er erkannte die ihm drohende Gefahr, als Hexer auf dem Scheiterhaufen zu enden, versuchte darum gar nicht erst, sich zu rechtfertigen und verschwand Hals über Kopf aus dem Kantonsgebiet.

Hungerjahre

Anzumerken ist, dass unter den damals herrschenden schlechten klimatischen Bedingungen (Kleine Eiszeit) die ausreichende Produktion von Lebensmitteln schwierig war. Schon im Frühjahr 1581 hatte der Vogt dem Rat gemeldet, es fehle in Hägendorf und Kappel an Korn und Hafer. Ohne obrigkeitliche Hilfe könne nicht angesät werden. Fürkäufer hätten alles Saatgut aufgekauft.⁸ Zehn Jahre später, im Herbst 1591, mussten die Hägendörfer angesichts der zerstörten Ernte und feh-

lender Wintervorräte die Obrigkeit erneut um die Abgabe von Getreide bitten.⁹ Dies zeigt einerseits, wie verheerend das oben erwähnte Unwetter gewesen sein muss und andererseits das Fehlen von Getreidereserven aus vorangegangenen Jahren. Dass diese Hungerjahre den Hexenwahn noch befeuerten, ist nicht von der Hand zu weisen. Für die gehäuft auftretenden klimatischen Extremereignisse hatten die Menschen keine plausible Erklärung. Sie wurden als Strafe Gottes für schwere Verfehlungen einzelner angesehen. Diese Sünder mussten gefunden, bestraft und dadurch Gott versöhnlich gestimmt werden.

Die Täufer hielten kompromisslos an ihrem Glauben fest und wurden darum von der Obrigkeit und von der Geistlichkeit verfolgt.

Die Täufersekte ausrotten!

Das im Rahmen des europaweiten Aufbruchs der Reformation in den 1520er Jahren entstandene Täufertum wurde zum Sammelbecken von Gläubigen, welche sich für eine radikalere Reform einsetzten, für die Wiederherstellung des «wahren Christentums». Diese lehnen die Kindstaufe ab, praktizieren dafür die Glaubens- taufe im Erwachsenenalter – deshalb Täufer, Wiedertäufer oder Anabaptisten. Da sie zudem den offiziellen Kirchgang, den von der Obrigkeit verlangten Treueschwur und den Kriegsdienst verweigerten, zogen sie schon bald den Zorn der Regierung auf sich.¹⁰ Obwohl sich im Solothurnischen nur vereinzelt Gruppen von Täufern bil-

deten, so im Guldental, in Winznau und in Beinwil, wurden diese mit Härte verfolgt. Aufgebracht wandten sich der Dekan und das Kapitel Buchsgau 1579 an Schultheiss und Rat in Solothurn, es gebe in Winznau viele Wiedertäufer, ihre Zahl wachse von Tag zu Tag. Bei Krankheiten würden diese nicht den Priester rufen lassen, sondern einen bestimmten Mann, einen der ihren. Die Obrigkeit solle diese Sekte ausrotten!¹¹ Der Täufer Joggi Heuri aus Kappel, der schon Jahre zuvor des Landes verwiesen worden und nun wieder heimgekehrt war, musste erneut mit Verfolgung rechnen da er seine Kinder noch immer nicht hatte taufen lassen.¹² Der Landvogt konnte dessen Frau und eine ihrer Schwestern in Kappel verhaften und im Kornhaus in Hägendorf einsperren. Der Mann hatte sich rechtzeitig ins Baselsbiet absetzen können. Weil die beiden Frauen ihrem Glauben nicht abschwören wollten, verwies man sie des Landes. Um eine erneute Rückkehr der Täuferfamilie zu verhindern, liess die Obrigkeit deren Haus verkaufen, zwangsweise, versteht sich, und den Hausrat nach Hägendorf ins Kornhaus verfrachten.¹³ Dass der Bruder des Joggi Heuri einige Zeit später die nun Obdachlosen beherbergte, stiess der Regierung sauer auf, insbesondere auch, weil die Kappeler nicht gegen deren Aufenthalt im Dorf aufbegehrten.¹⁴ Offenbar verhielt sich die Landbevölkerung gegenüber den ihnen bekannten Sektenfamilien generell viel toleranter als die Regierung. Das harte Vorgehen derselben offenbart ihre permanente Furcht, die Kontrolle über die Untertanen zu verlieren.

Auf abgelegenen Höfen

Oft fanden verfolgte Täuferfamilien Unterschlupf und Verdienst auf abgelegenen

Berghöfen, welche im Besitz von Patriziern waren. Mit einem tüchtigen (täuferischen) Gutsverwalter, welcher in der Regel kaum Ansprüche zu stellen wagte, liess sich durch die Produktion und den Verkauf von Butter und Käse gutes Geld verdienen... Gleichwohl wurden Täufer und Juden immer mal wieder aus dem solothurnischen Herrschaftsgebiet vertrieben.¹⁵

1617 hatte der Rat den Hinweis erhalten, es gebe in Hägendorf einen Wiedertäufer. Sofort beauftragte die Regierung den Landvogt, diesen Mann ausfindig zu machen und festzunehmen.¹⁶ Vermutlich war der Gesuchte auf einem der südlich des Belchens gelegenen Berghöfe untergekommen, wo die Flucht über die nahe Kantonsgrenze jederzeit leicht zu bewerkstelligen war. Da der Fall in den Akten nicht weiter erwähnt wird, darf angenommen werden, dass der Mann schneller gewesen war als der Vogt und seine Leute.

Andernorts, zum Beispiel im Bernbiet, mussten die Täufer um ihr Leben fürchten. In nur sechs Jahren (1534–1540) wurden dort mindestens 158 Täufer gefangen, 109 davon ausgewiesen und 26 hingerichtet. Insgesamt sollen gegen 40 Taufgesinnte ihr Leben verloren haben.¹⁷